

# Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau

Zur Regelung des Dienstes in der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau, gemäß den Gemeinden laut "Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt" vom 6. Juli 1994 (GV Bl. LSA Nr. 35/1994 S. 786), in der zurzeit geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 22.02.2001 mit Beschluß Nr. 04-02/2001, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GV Bl. 43/1993 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Bobbau.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Errichtung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Struktur der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Leitung der Feuerwehr
- § 7 Wahl und Berufung in Funktionen
- § 8 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Wehrleiters
- § 9 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr
- § 10 Alarmierung von Kräften und Mittel der Feuerwehr
- § 11 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr
- § 12 Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr
- § 13 Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
- § 14 Erstattung von finanziellen Einbußen
- § 15 Schadensersatz
- § 16 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 17 Ansprüche der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- § 18 Zusammenkünfte der Feuerwehr
- § 19 Austritt aus der Feuerwehr
- § 20 Ausschluß aus der Feuerwehr
- § 21 Verfahren zum Ausschluß aus der Feuerwehr
- § 22 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1 Errichtung der Feuerwehr**

Die Gemeinde Bobbau errichtet zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr mit Grundausrüstung.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

- Bekämpfung von Schadensfeuern ( Bränden ),
- Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden,
- Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- Gestalten von Brandsicherheitswachen.

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr, zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

## **§ 3 Struktur der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr gliedert sich in die

- Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
- Jugendabteilung und
- Alters- und Ehrenabteilung.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr**

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind an den Träger der Feuerwehr zu richten. Dieser entscheidet nach Anhörung des Gemeindeführers über die Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr.
- (2) Die Bewerber haben vor Aufnahme in den freiwilligen Teil der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr gegenüber zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (3) In die Jugendabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Bobbau ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Gemeindeführer übertragen.

#### **§ 5**

##### **Dienst in der Feuerwehr**

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Gemeindeführer zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplans. Der Übungs- und Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart angesetzt.
- (2) Das in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aufgenommene Mitglied der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindeführers nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung in der übertragenen Funktion der Feuerwehr bestätigt.
- (3) Treten Mitglieder der Jugendabteilung mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ein und weisen sie zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 2. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung in der übertragenen Funktion der Feuerwehr nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Angehörige der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

- (5) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
- Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
  - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
  - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
  - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gem. Absatz 1 ausgewiesen sind,
  - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
  - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Gemeinde Bobbau.
- (6) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Bobbau am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

## **§ 6**

### **Leiter der Feuerwehr ( Wehrleitung )**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Bobbau wird durch den Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer wird von den Einsatzkräften der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Der Träger der Feuerwehr hat dem Gemeindeführer mit Berufung in sein Amt, die sich aus der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung der Gemeinde Bobbau ergebenden erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekanntzumachen.
- (2) Zur Leitung der Feuerwehr steht dem Gemeindeführer ein Stellvertreter zur Verfügung.
- (3) Der Stellvertreter des Gemeindeführers wird von den Mitgliedern des ehrenamtlichen Teils der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ihm obliegen auf der Grundlage der Weisungen des Gemeindeführers im Amt die Anleitung und Kontrolle der ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr.
- (4) Der Gerätewart wird von den Mitgliedern der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er ist verantwortlich für die Einsatztechnik der Feuerwehr Bobbau.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird für die Dauer von 6 Jahren von der Jugendabteilung gewählt.
- (6) Der Sprecher der Feuerwehr wird von den Mitgliedern der Feuerwehr Bobbau vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

## **§ 7**

### **Wahl und Berufung in Funktion**

- (1) In den Fällen des § 6, in denen Wahlen vorgesehen sind, müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Struktureinheit der Feuerwehr anwesend sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mindestens 50% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- (2) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Er kann dieses Recht auf den Gemeindeführer übertragen.
- (3) Der Grundsatz des Absatzes 2 trifft auch zu, wenn Mitgliedern der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist. Der Gemeindeführer hat nach Anhörung der für Struktureinheiten der Feuerwehr Verantwortlichen diesbezügliche Vorschläge an den Träger der Feuerwehr zu richten.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Gemeindeführers**

- (1) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratung der Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlußfassung haben nur die im § 6 Absätze 1 bis 3 Genannten.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 6 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Der Gemeindeführer entscheidet im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der Wehrleitung über weitere, erforderlich werdende Stellvertreterfunktionen und bereitet die Berufung in Funktionen im Sinne des § 7 Absatz 2 und 3 vor.
- (4) Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Wehrleitung und der Spezialisten der Feuerwehr qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr.
- (5) Der Gemeindeführer sichert die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Gemeindegebiet. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.
- (6) Der Gemeindeführer unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Feuerwehr der Gemeinde Bobbau im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

## **§ 9**

### **Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr**

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Gemeinde Bobbau auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Fort- und Ausbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

## **§ 10**

### **Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr**

- (1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr obliegt der Leitstelle Bitterfeld.
- (2) Die Leitstelle ist für Einwohner und Anlieger der Gemeinde Bobbau über Notruf 112 zu erreichen.
- (3) Am Ort ansässige Unternehmer und Einrichtungen können zu ihren Lasten eigene Alarmierungs- bzw. Meldeanlagen an die Leitstelle des Landkreises Bitterfeld anschließen, insofern das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet geboten ist.

## **§ 11**

### **Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr**

- (1) Bürger der Gemeinde Bobbau können mit der Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustandekommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (2) Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:
  - Angehörige der Berufsfeuerwehr und Bürger, die auf anderen Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind,
  - Bürger, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind,
  - Beschäftigte ortsansässiger Unternehmen oder Einrichtungen, von deren Stellung im Unternehmen bzw. in der Einrichtung die Sicherheit oder das Arbeitsergebnis einer Vielzahl weiterer dort Beschäftigter abhängt,
  - in diesen Fällen sind Freistellungsersuchen der Geschäftsführungen an den Träger der Feuerwehr zu richten,
  - Bürger, die aufgrund ihrer auswärtigen Beschäftigung nicht in der Lage sind, regelmäßig am Dienst, insbesondere an der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr, teilzunehmen,
  - Bürger, die Gründe vortragen, die der Träger der Feuerwehr anerkennt.

- (3) Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr darf den Zeitraum von 5 Jahren insgesamt nicht überschreiten. Die Verpflichtung ist mindestens für 1 Jahr auszusprechen. Sie kann wiederholt bis zur oben genannten Höchstdauer ausgesprochen werden, falls die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht auf freiwilliger Grundlage gewährleistet werden kann.
- (4) Zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichtete sind anderen Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau gleichgestellt.

## **§ 12**

### **Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr**

- (1) Mitglieder der Feuerwehr scheidern mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Gemeindeführers in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Feuerwehr können mit Vollendung des 65. Lebensjahres auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Feuerwehr versetzt werden.
- (4) In die Ehrenabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Gemeinde beigetragen haben.
- (5) Der Träger der Feuerwehr entscheidet bei Versetzung gemäß der Absätze 1 und 3 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Beförderungen aus Anlaß der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen. Versetzte Mitglieder der Feuerwehr führen, insofern die Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung erteilt wurde, am linken Ärmel der Uniformjacke einen Aufnäher mit dem Schriftzug "Altersabteilung" bzw. "Ehrenabteilung". Für Personen gemäß Absatz 4 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung der Feuerwehr nicht vorgesehen.
- (6) Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 und 3 aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheidende Mitglieder der Feuerwehr können nach Maßgabe der weiteren Festlegungen dieser Absätze versetzt werden. Auf den Einzelfall bezogen, ist der Absatz 2 zu verwenden; entsprechendes gilt auch für Absatz 5.

### **§ 13**

#### **Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen**

- (1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet in Vollzug seiner personalrechtlichen Befugnis über die Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen.
- (2) Ehrenbeamtenverhältnisse können nur mit Einsatzleitaufgaben beauftragten Mitgliedern des ehrenamtlichen Teils der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr begründet werden. Werden Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte mit anderen Funktionen in der Feuerwehr betraut, erlischt ihr Ehrenbeamtenverhältnis. Dieses erlischt gleichzeitig bei Ausscheiden aus der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau.

### **§ 14**

#### **Erstattung finanzieller Einbußen**

- (1) Wird durch den Dienst in der Feuerwehr im Sinne des § 5 Absatz 5 von einem sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindlichen Angehörigen der Feuerwehr Arbeitszeit versäumt, erfolgt die Gehalts- bzw. Lohnzahlung nach Maßgabe des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994, in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Ist der Arbeitgeber zur Auszahlung verminderter Bezüge berechtigt und entstehen somit dem Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Einbußen, sind diese zu Lasten des öffentlichen Haushaltes auszugleichen. Die Ansprüche sind der Gemeindeverwaltung gegenüber glaubhaft zu machen. Der Gemeindeführer zeichnet bzgl. der Anspruchszeiten gegen.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf Erstattung finanzieller Einbußen nach den Grundsätzen des Absatzes 2. Die Gemeindevertretung trifft gesonderte Festlegungen über die Anwendung von Höchsterstattungssätzen.
- (4) Tritt Verdienstausfall oder -minderung infolge angeordneter Ruhezeit nach Einsätzen der Feuerwehr ein, ist sinngemäß zu verfahren. Die Verfahrensweise bei Anspruch von Ruhezeiten ist zur einheitlichen Handhabung in einer gesonderten Dienstanweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

### **§ 15**

#### **Schadensersatz**

- (1) Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde Bobbau zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht gemäß Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.
- (2) Die Wehrleitung unterbreitet dem Träger der Feuerwehr zur Vermeidung von Schäden im Sinne des Absatzes 1 Vorschläge zum Erlaß von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

**§ 16**  
**Versorgung der Einsatzkräfte**

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während eines Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Anfallende Kosten sind der Haushaltsstelle - Entschädigung für Einsätze - zuzuordnen.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Feuerwehr hat der Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen. Zuarbeiten aus der Sicht der Erfordernisse der Einsatzführung der Feuerwehr obliegen dem Gemeindeführer.

**§ 17**  
**Ansprüche von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr**

Angehörige der Jugendabteilung der Feuerwehr sind in den Fällen der §§ 13 und 14 den anderen Fällen des freiwilligen Teils der Feuerwehr gleichgestellt. § 5 Absatz 4 ist zu beachten.

**§ 18**  
**Zusammenkünfte der Feuerwehr**

- (1) Zusammenkünfte sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Abs.1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau zu planen.
- (3) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem
  - der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
  - der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr,
  - dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
  - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Gemeindeführers zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen;
  - der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Gemeindeführers;
  - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.
- (4) Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller Mitglieder der Feuerwehr. Mitglieder der Jugendabteilung und Ehrenmitglieder im Sinne des § 12 Absatz 4 sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 19** **Austritt aus der Feuerwehr**

- (1) Das Mitglied des freiwilligen Teiles der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.
- (2) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Träger der Feuerwehr vorzuliegen und eine Begründung aus der Sicht des § 10 zu enthalten.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im § 11 Absatz 2 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr mit "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobbau" sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Die Versetzung in die Ehrenabteilung durch den Träger der Feuerwehr bleibt dadurch unberührt. Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrenbeigaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

## **§ 20** **Ausschluß aus der Feuerwehr**

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können vornehmlich bei wiederholten und groben Verstößen gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
  - Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
  - Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
  - Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
  - unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
  - groben Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
  - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes,
  - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
  - wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluß aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (4) Mit dem Ausschluß eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 11 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Verfahren zum Ausschluß aus der Feuerwehr**

- (1) Den Ausschluß aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluß befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Der Leitung der Feuerwehr obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr im Beschlußwege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat diese ggf. Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluß aus der Feuerwehr, Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen durch den Träger der Feuerwehr zu enthalten.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluß des Mitgliedes der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 6 und 7.
- (4) Der Ausschluß aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrenbeigaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage des Ausspruches oder der Zustellung der Maßnahme an der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr einzulegen und zu begründen. Der Träger der Feuerwehr berät sich und entscheidet endgültig.
- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen des ehemaligen Mitgliedes der Feuerwehr obliegt dem in Absatz 5 bestimmten Ausschluß nach Maßgabe allgemeiner Vorschriften. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch des Ausschlusses aus der Feuerwehr bekanntzugeben.

## **§ 22**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- (1) Sich derzeit in Funktionen befindliche Mitglieder der Feuerwehr, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben in ihren Funktionen. Bisher nicht erfolgte Berufungen im Sinne des § 7 hat der Träger der Feuerwehr unverzüglich nachzuholen. Der Träger der Feuerwehr sichert, daß Funktionsträger innerhalb von 2 Jahren fehlende Bildungsgänge absolvieren.
- (2) Der Träger der Feuerwehr vollzieht unverzüglich die Einordnung der Festlegung dieser Satzung in die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der Gemeinde Bobbau.
- (3) Die Herausgabe der den Dienst in der Feuerwehr betreffenden Dienstanweisungen hat bis 01.01.2002 zu erfolgen.
- (4) Das Bestätigungsverfahren der gemeindlichen Einsatzdokumente der Feuerwehr gemäß § 8 Absatz 5 ist für erstmalig erarbeitete Einsatzdokumente bis 12/2001 abzuschließen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobbau vom 12.06.1997 außer Kraft.

Bobbau, den 22.02.2001

gez. Ullmann  
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Veröffentlichung in „WSN“/ „BGB“
04-02/2001		Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau	22.02.2001	